

Einlassung zu den Aussagen der Richterin Mertens, welche am 17.01.2017 in der Verhandlung geäußert worden sind:

Datum: 20.01.2017

1.

Einlassung zur angeblichen Täuschungsabsicht, mithilfe eines Aufstellers zu einem partiarischen Darlehen vor den Räumen der "Königlichen Reichsbank" und zudem durch die Ausstattung der Räumlichkeiten der "Königlichen Reichsbank", den Anschein eines Kreditinstitutes erzeugen zu wollen.

Es ist nicht so, daß der Angeklagte bewußt den Anschein erzeugen wollte, daß das Publikum die "Königliche Reichsbank" mit der Deutschen Bank, der Dresdener Bank oder dergleichen hätte verwechseln können und auch, daß dieser unterstellte Versuch hätte Erfolg haben können. Es bestand weder eine Täuschungsabsicht, noch bestand überhaupt die Möglichkeit der Täuschung.

Ich möchte hier den Weg der Wahrnehmung eines Menschen aufzeigen, der mit dem Aufsteller zum partiarischen Darlehen oder der "Königlichen Reichsbank" selbst in Interaktion treten könnte oder trat.

Ein Mensch, der den Aufsteller sehen würde, würde sogleich schon auf dem Aufsteller am Namen "Königlichen Reichsbank" bemerken, daß es sich nicht um ein Kreditinstitut handeln könnte.

Zum einen gibt es in der Bundesrepublik keinen König. Zudem ist die Bundesrepublik kein Reich und es gibt auch schon seit weit über 60 Jahren keine "Reichsbank" mehr.

Ich nahm und nehme immer noch an, daß jeder Mensch mit einem durchschnittlichen IQ und sogar fehlenden Geschichtswissen allein schon durch die Namensgebung erkennen könne, daß es sich um keine der üblichen "Banken" handeln könne, die heute nur noch sog. "Kreditinstitute" sind.

Wenn der Mensch dann vom Aufsteller auf das Gebäude schaute, sah er auch wieder in großen Lettern den Namen der Institution "Königliche Reichsbank". Er würde also den Aufsteller sogleich als zum Gebäude zugehörig erkennen.

Wenn er dann, vielleicht etwas irritiert, die beiden Schaufenster ansah, dann konnte er auf der einen Seite einen Flügel direkt hinter dem Schaufenster erkennen. Im anderen Schaufenster lagen Bücher, Zeitschriften, eine Verfassung und weitere Artikel des Königreiches Deutschland aus. Gleich hinter dem Schaufenster war dann ein 4 Meter langes Bücherregal mit Büchern, Zeitschriften Tassen und dergleichen zu sehen. Wenn er dann am Schaufenster stehend, vielleicht immer noch etwas irritiert, nach oben sah, dann erkannte er nach außen gerichtet im Schaufenster folgenden Informationstext:

"Kein öffentliches Ladengeschäft. Zutritt nur für Staatsangehörige oder Staatszugehörige des Königreiches Deutschland. Anträge auf Zugehörigkeit hier erforderlich."

Spätestens hier sollte der selbst unterdurchschnittlich mit Verstand Begabte erkennen können, daß es sich nicht um ein Kreditinstitut handeln könnte.

Wie hier zum Beispiel die BaFin eine Täuschungsabsicht erkennen will, kann ich hier schon nicht nachvollziehen.

Wenn der Neugierige nun seine Scheu überwand, dann betrat er vorsichtig die Räumlichkeit.

Gleich hinter der Eingangstür fand er deutlich sichtbar eine Hausordnung. Auf der stand zu lesen:

“Beim Betreten der Räume sind Sie damit einverstanden, temporärer Zugehöriger zum Königreich Deutschland zu sein.“

Das oder ähnliches wird er wohl noch nie in einem Kreditinstitut gelesen haben. Spätestens hier, so dachte ich, sollte jeder Mensch erkennen können, daß die Königliche Reichsbank kein Kreditinstitut ist. Wenn das immer noch nicht klar sein sollte, dann schauen wir uns nun einmal imaginativ um.

Stellen sie sich nun vor, sie stehen 2 Meter hinter der Eingangstür im Inneren. Vor sich sehen sie auf dem Fußboden das Siegel des Königreiches Deutschland und darunter den Schriftzug “Königreich Deutschland“. Gleich hinter dem Schriftzug sehen sie nun eine alte barocke und einladende Sitzbank an der sich ein Preisschild befindet . Dahinter ein Marmorwasserspiel mit Preisschild. Schauen sie dann nach links, erkennen sie ein wunderschönes Bild aus Marmor im Fußboden, mit einem Preisschild von 998 Euro daran.

Weiter erkennen sie das 4 Meter lange und 2 Meter hohe gefüllte Bücherregal. Sie erkennen rechts einen Flügel stehen und auch hier ein Marmorbild im Fußboden mit Preisschild. Sie finden weder einen Kontoauszugsdrucker noch einen Geldautomaten, sie erkennen keine Bankschalter und auch sonst keinerlei Hinweise auf eine übliche “Bank“ oder ein Kreditinstitut.

Unterstellen wir hier immer noch, daß der den Laden betretende Mensch irritiert ist und weiterer Erklärung bedarf.

So würde dann Benjamin Michaelis auf ihn zukommen und freundlich nach seinem Begehren fragen. In den ersten 2 Wochen nach dem ersten Eröffnungstag kamen etwa drei Menschen in die Räumlichkeiten. Allen war wohl schon von außen klar, daß hier kein Kreditinstitut eröffnet hatte. Gelegentlich kamen danach Menschen, die sich nach der “Neue Deutsche Mark“ als Sammlerstück erkundigten und diese, nach eigenen Angaben, nahezu immer für den Nachbarn oder einen Bekannten kauften, der sich selbst nicht herein traute, wie der Käufer der Neuen Deutschen Mark ganz von selbst aussagte. Spätestens hier war dann auch für die Mitarbeiter klar, daß keiner, der die “Königliche Reichsbank“ betrat, diese mit der Deutschen Bank verwechselte.

Aber unterstellen wir hier mal fiktiv, daß es immer noch Personen gibt, die sich getäuscht sehen könnten und die nun, mit “Geld“ in der Hand, dieses zu 9 % Zinsen anlegen wollen würden, die es im Königreich Deutschland gar nicht gibt oder sogar verboten sind.

Ich oder dann auch Benjamin Michaelis würde ihnen mit viel Geduld und in Klarheit erläutern, was die Königliche Reichsbank ist und auch, was sie nicht ist. Wenn sie ihr Zahlungsmittel dann immer noch los werden wollen, dann würde man ihnen den Kapitalüberlassungsvertrag zeigen, ihnen mitteilen was sie damit fördern und ihnen den Rangrücktritt und seine Wirkung erläutern.

Man würde ihnen erklären, daß sie selbst mehr als nur temporäres Mitglied im Königreich Deutschland werden müßten. Dazu würde ihnen dann ein Flyer zum Königreich Deutschland in die Hand gedrückt werden. Dann würde man ihnen erklären, daß und warum es im Königreich Deutschland keine Zinsen gibt und daß die Königliche Reichsbank auch keine der üblichen Banken ist.

Wenn sie nun das Geld mit einer Rendite trotzdem geben wollten, dann würde ihnen erklärt werden müssen, daß sie mit ihrem Kapital im Königreich Deutschland nur mithilfe eines partiarischen Darlehens eine Rendite erhalten können. Das dann, wenn sie dabei einem anderen Zugehörigen oder Angehörigen zum Königreich Deutschland ein Darlehen geben würden, wobei der Erhalt der Rendite selbst und auch die Rückzahlung des Darlehens dann auch noch vom Erfolg des Betriebes des Darlehensnehmers abhängig ist.

Spätestens hier trennt sich die Spreu vom Weizen.

Jeder, der den verstandesmäßigen Horizont hat dies zu begreifen, wird kaum noch der Selbsttäuschung unterliegen, daß er es hier mit einem der üblichen Kreditinstitute zu tun hat.

Der vom Verstand unterdurchschnittliche Begabte, tritt spätestens hier den zügigen Rückzug aus den Räumen an. Der verstandesmäßig Begabte und der für eine bessere Welt Offene, wird sich nun tiefer damit beschäftigen und nach einer gewissen Zeit, die Räume erneut aufsuchen. Er wird sich im Internet informiert haben und dieser Mensch allein könnte überhaupt in Klarheit der rechtlichen Ausgestaltung und der Folgen das nutzen wollen, was auf dem Aufsteller angeboten wird.

So zumindest war meine feste Annahme dazu.

2. Einlassung zum Verbau von Marmor in ein Mietobjekt

„Sie haben teuren Marmor in ein Mietobjekt eingebaut“, so ihre Aussage.

Mir wurde nicht der rechtliche Gehalt und auch der Grund für diese Aussage nicht erläutert. Was sollte daran falsch sein? Es wurden auch keine Ermittlungen zu den dazugehörigen Umständen durch das Gericht getätigt.

Die Tatsachen und Zusammenhänge dazu sind wie folgt:

Das Mietobjekt in der Coswiger Straße 7 wird seit etwa 15 Jahren genutzt.

Der Vermieter hat das Gebäude nach meiner Kenntnis zur Wendezeit für 1 Mio DM erworben.

Ich habe mit ihm, als alle anderen Mieter aus dem Haus ausgezogen waren, eine Vereinbarung geschlossen, durch die ich wie ein Eigentümer handeln kann. Ich sollte alle Renovierungen und Bauarbeiten auf eigene Kosten nach den eigenen Bedürfnissen vornehmen dürfen. Wir vereinbarten zudem ein Vorkaufsrecht.

Das Erdgeschoss mit der Königlichen Reichsbank hat über 200 m² Fläche in bester Stadtlage. In den oberen Etagen wurden noch etwa 245 m² genutzt. Weitere Flächen wurden nicht genutzt oder nur als Kaltlager für Dinge, die nicht mehr gebraucht wurden.

In dieser Lage wird bei derartigen Flächen ein üblicher Mietpreis von über 4000,- Euro Nettokaltmiete erzielt. Da der Vermieter aber keinerlei Arbeit mit dem Mietobjekt hatte und der Verein es selbst renovierte und ausbaute, hat er es für 1050,- Euro Kaltmiete vermietet. Die monatliche Ersparnis beträgt hier etwa 3000,- Euro . Im Jahr sind das 36.000 Euro. 15 Jahre schon wird es genutzt.

So wurden die Einbauten und die vom Verein vorgenommenen Arbeiten mit einer sonst üblichen Miete verrechnet. Das war von Anfang an so.

Das hat dem Verein sehr sehr viel Geld gespart und dem Vermieter viel Arbeit. Beide gewannen dabei. Außerdem hat der Vermieter, als die Königliche Reichsbank geplant war, auf seine Kosten sowohl die gesamte Schaufensterfassade als auch Teile des Daches und die Überglasung des Daches auf seine Kosten, nach den Vorgaben des Vereins und meinen Wünschen sanieren lassen. Des weiteren ist der „teure Marmor“ nicht teurer als gute Fliesen, da ich diesen selbst für den Verein aus Indien in Verbindung mit einem Entwicklunghilfeprojektes Containerweise importierte.

So war das Gute dieses Entwicklunghilfeprojektes dann auch sichtbar.

Sicher findet das Gericht in den ganzen Kartons auch die Importnachweise dazu.

Der in der „Königlichen Reichsbank“ verlegte Marmor hatte einen etwaigen Quadratmeterpreis von 30 Euro, inklusive Transportkosten beim Import im Einkauf. Davon wurde etwa 40 m² verlegt. Der Rest waren Granitfliesen aus dem Baumarkt. Die Materialkosten für den angeblich zu teuren

Marmor belaufen sich also lediglich auf etwa 1200,- Euro. Ich selbst habe einen Großteil der Verlegearbeiten des Marmors bis spät in die Nacht hinein geleistet. Allein die Mietpreisersparnis eines Monats ist viel höher als der "teure Marmor".

Außerdem hat der Vermieter seit der Razzia im November 2014 das Objekt nicht vermietet. Er bot es auch dem Verein oder einem mit dem Verein verbundenen Menschen für den Preis von lediglich 350.000 Euro zum Verkauf an.

Den eigenen Steinverarbeitungsvertrieb, der den Schnitt und die Verlegung des Marmors möglich machte, zerstörte die BaFin, indem sie entweder die Maschinen oder Teile davon verschrottete oder nahezu verschenkte.

In der "Königlichen Reichsbank" wurde dieser Marmor als Verkaufsmuster verlegt und er wurde für Mitglieder der Vereinigung zum Verkauf angeboten. Mit den erarbeiteten Mitteln sollten dann das Kapital der Kapitalüberlasser zurückgezahlt werden. In der Coswiger Straße 7 wurde gerade ein für den Marmor repräsentatives Verkaufsbüro eingerichtet. Dazu standen schon ca. 24 etwa 2 Meter hohe und 30 cm breite Muster-Steintafeln in beleuchteten Präsentationsregalen.

Nur die BaFin vereitelte durch zielgerichtete illegale Zerstörung der Strukturen die Rückzahlung der überlassenden Kapitalmittel. So die Fakten dazu.

Warum man mir mit diesem Verhalten einen Vorwurf macht, kann ich noch nicht verstehen und ich bitte deshalb um Erklärung.

Haben die Richter zu häufig nur mit Schwerstkriminellen zu tun, so daß es in ihrer Wahrnehmung keine ehrlichen und ehrbaren Menschen mehr gibt?

Die Beweise für das Geschilderte, wie z.B. der Mietvertrag über 1050 Euro oder die Preise für den Marmor, finden Sie in den Akten in den 36 Kartons.

3. Zur Aussage der Richterin zu meiner Einlassung:

„Stellen Sie den Herrn Gantz hier nicht als einer Verwirrten hin. Sie stellen sich hier dar, als ob Sie sich selbst geschützt haben. Sie haben Geld von ihm genommen, das sie ihm nicht zurückzahlen können.“

Darauf antwortete ich: *„Nicht ich stelle mich hier so hin. Die Ereignisse haben das so gezeigt.“*

Gern können dem Gericht diverse E-Mails geliefert werden, die belegen, daß ich versuchte, Herrn Gantz vor dem weiteren Verschenken seines Geldes zu bewahren. In den E-Mails ist auch erkennbar, daß der Herr Gantz an eine „Welt ohne Geld“ glaubte, die nach seiner damaligen Auffassung schon bald zu erreichen wäre oder gar schon nahe sei. Es ist auch ersichtlich, daß ich diese Auffassung nicht teilte. Ich versuchte ihn tatsächlich zu schützen und riet ihm an, die Überzeugung zu hinterfragen.

Sie erhalten diese E-Mails von Rechtsanwalt Fehse, der diese von Herrn Martin Schulz erhalten kann. Der Rechtsanwalt oder auch Sie können zudem gern persönlich Einsicht in mein privates E-Mail-Fach erhalten, in dem sich diese E-Mails befinden. Ich habe gar nichts zu verbergen.

Ich würde mir fairen Umgang mit mir sehr wünschen. Ich bitte Sie, mich nicht vorzuverurteilen. Bitte lassen Sie sich nicht von der Presse manipulieren oder von Vorurteilen einnehmen.

5. Auch zum im Film betrachteten KFZ-Kennzeichen des Königreiches Deutschland und zum geführten, vor dem OLG Naumburg gewonnen Verfahren zum Vorwurf des „Kennzeichenmißbrauches“ äußerten Sie sich.

Ihre folgende Aussage, die deutlich nicht als Frage, sondern als Aussage intoniert war:

„Was glauben Sie denn, wie ein Geschädigter bei einem Unfall da an sein Geld kommen soll?“

soll hier gern erklärt werden.

Erstens wurde das Kennzeichen auch der Polizei mitgeteilt und war dieser auch bekannt.

Es war auch im Internet veröffentlicht worden. Zudem wünschte ich auch eine Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik genau, wie ich es auch sonst immer anstrebe.

Zudem bestand auch eine Versicherung, hatte ich doch eine Versicherung gefunden, die bereit war, das KFZ auch mit den selbst gefertigten Kennzeichen zu versichern. Das hatte ich auch der Polizei in Wittenberg aus eigenem Antrieb mitgeteilt und dazu eine Telefonnummer übergeben.

Zudem würde ich im Schadensfall auch unbedingt gewillt sein, im Fall eines Unfalls selbst Wiedergutmachung zu leisten. Außerdem schuf ich noch die Neu Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse und setzte mich dazu mit dem ADAC auseinander, um auch hier meinen eigenen Wiedergutmachungswillen und meine Selbstverpflichtung dazu deutlich zu machen. Nur unter diesen Voraussetzungen war ich selbst überhaupt erst bereit, mit diesem Kennzeichen am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen!

Keinesfalls bin ich bereit, andere in Gefahr zu bringen oder anderen Menschen zu schaden. Ich bin auch nicht gewillt, intransparent oder willkürlich zu handeln. Ich bin immer nur gewillt, mehr Freiheitsrechte für alle Menschen zu erarbeiten.

Ich fuhr mit diesem Kennzeichen etwa zwei Wochen im Straßenverkehr. Dann kam die Polizei Wittenberg erneut auf mich zu und meinte, daß sie nun das Fahrzeug wegen angeblich fehlender Zulassung und der damit in Verbindung stehenden fortgesetzten Ordnungswidrigkeit aus dem Verkehr ziehen müsse.

Ich glaubte bis dahin noch, daß der Artikel 2 GG die Freiheit zu tun, was man will, garantierte, wenn man damit nicht gegen die sog. verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt oder die Rechte anderer verletzen würde.

Ich bin nicht bestrebt, Straftaten zu begehen oder begehen zu wollen.

Hier seien einige Fragen gestattet:

- Warum können Sie nicht glauben, daß ich mich selbstlos für andere Menschen und ihre Freiheit einsetze?
- Ist mein schöpferisches Verhalten im Dienste am Allgemeinwohl so ungewöhnlich, daß es Ihnen deshalb als abwegig erscheint?

Gerne würde ich dies verstehen wollen. Ich erbitte mir Verständnis und Offenheit.

Wenn der Rechtsanwalt Schumann in einem Schreiben vom 20.03.2014 ausführt:

„Der Beklagte zu 1 hat mit außergerichtlichem Schreiben vom 19.12.2013 auf den Umstand der rechnerischen Überschuldung hingewiesen.“

Dann verkennt er dabei, daß der im Verfahren auch beklagte Vorstandsvorsitzende vom Verein NeuDeutschland auf die rechnerische Überschuldungsgefahr des Vereins NeuDeutschland hinwies und nicht, wie hier der Rechtsanwalt ausführt, auf die rechnerische Überschuldung der Kooperationskasse.

Man könnte meine, daß der Rechtsanwalt hier fehlerhaft den Anschein erzeugt, so als ob das berechnete Interesse des Kapitalüberlassers zur Überprüfung eines Insolvenzrisikos des Vereins NeuDeutschland beschnitten werden solle.

Eine drohende Insolvenz bestand ja nicht nur in der Kooperationskasse.

Offenkundig handelt es sich hier um einen Beratungsfehler des Rechtsanwaltes gegenüber dem Vereinsvorstand NeuDeutschlands, zudem um eine fehlerhafte Auffassung über den Kapitalüberlassungsvertrag und auch über die fehlende Rechtsfähigkeit der Kooperationskasse und ihrer Abhängigkeit vom Verein NeuDeutschland, die ja lediglich eine Abteilung des Vereins NeuDeutschland ist. Es zeigt sich, daß der Rechtsanwalt zu dem Zeitpunkt keine oder nur unvollständige Kenntnisse zur Struktur der Vereinigung NeuDeutschland hatte.

Das, was der RA Schumann hier vertrat, ist auch nicht das, was ich als Rechtsauffassung vertrete. Mir war das vor dem Verfahren hier auch nicht bekannt. Das wohl deshalb, da mich RA Schumann in dem Verfahren Witzel nicht vertrat und ich bereits aus dem Verein ausgeschieden war. So hatte ich von seiner Auffassung keine Kenntnis. Ich hätte seine Auffassung im Punkt der Schilderung des Insolvenzrisikos allein der Kooperationskasse auch nicht geteilt und dieses Schreiben so wegen seiner Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit auch nicht freigegeben, es zu versenden.

Nach meiner Auffassung reicht eine rechnerische Überschuldungsmöglichkeit der Kooperationskasse nicht aus, um eine Rückzahlung auszuschließen. Vielmehr müßte es durch die Rückforderung (auch) zu einer rechnerischen Überschuldung der Vereinigung NeuDeutschland kommen können. Dieses Risiko hat auch der Vorstandsvorsitzende Martin Schulz im Schreiben vom 19.12.2013 korrekt dargelegt und mitgeteilt. Schließlich ist in dem Schreiben der Briefkopf von

NeuDeutschland zu sehen und der Herr Schulz unterschreibt das Schreiben in Funktion Vorstandsvorsitzender der Vereinigung NeuDeutschland.

Ganz sicher hatte weder ich noch der amtierende Vereinsvorstand vor, die Rechte der Kapitalüberlasser zu beschneiden oder die Einforderung eventueller Ansprüche zu torpedieren.

Ohnehin war durch die insolvenzverhindernde Funktion die Überschuldung wirksam ausgeschlossen.

Eine Beschneidung von Rechten oder Privilegien der Frau Dr. Witzel hätte ich nicht gewollt und sicher auch nicht der Herr Schulz.

Wenn hier ein Fehler vorliegt, dann ist der Fehler in diesem Punkt und die Verantwortlichkeit dafür eindeutig im Wirken des Rechtsanwaltes Schumann zu erkennen.

Dieser allein unterläßt es, darauf einzugehen, daß die Rückführung es Kapitals auch *„aus künftigen Jahresüberschüssen oder aus weiteren, sonstigen Verbindlichkeiten des Kapitalempfängers übersteigenden Vermögen verlangt werden kann.“*

Im Fall Dr. Kristine Witzel ist dies NeuDeutschland. Dieser ist hier der Empfänger des Kapitals.

Weder Frau Dr. Witzel noch ihre Rechtsanwältin wollten das geschilderte Insolvenzrisiko des Vereins NeuDeutschland prüfen und die Fakten dazu eruieren. Auch das Schiedsgericht wurde nicht angerufen.

In den anderen Punkten wird auf das Schreiben des RA Schumann vom 20.03.2014 Bezug genommen, das sich in den Akten befindet.

4. Einlassung zur Einführung eines Schreibens an das Verfahren durch Richterin Mertens, welches von Martin Schulz als Vorstandsvorsitzender des Vereins NeuDeutschland an Frau Dr. Kristine Witzel am 16.06.2014 gesandt worden ist.

Ich empfinde es als sehr ungewöhnlich, daß der Anklagezeitraum vom 27.04.2009 bis zum 25.04.2014 so weit verlassen wird. Zudem ist ungewöhnlich, daß hier der Angeklagte für ein Schreiben des Vorstandsvorsitzenden Martin Schulz aus dem Jahre 2014 verantwortlich gemacht werden soll. Ich selbst bin schon seit dem 10.06.2013 nicht einmal mehr Mitglied in der Vereinigung NeuDeutschland. Ich habe mich dann nur noch auf das Königreich Deutschland konzentriert.

Zudem ist erkennbar, daß Martin Schulz sich hier wohl auf eine Rechtsauffassung des RA Rico Schumann und seines Schreibens vom 20.03.2014 stützte, der in seinen Ausführungen im Verfahren Witzel gegen NeuDeutschland u. a. schrieb:

„Im Jahre 2013 wurden von Vereinsmitgliedern Einzahlungen von insgesamt 255.433,52 Euro in die Kooperationskasse getätigt. Auszahlungen werden an Hand der v. g. Bestimmung und im Verhältnis der angemeldeten Rückzahlung zum vorhandenen Bestand vorgenommen. Die Kooperationskasse zahlte an vereinsinterne Einleger im Jahre 2013 insgesamt 232.733,11 Euro

zurück. In dem v. g. Betrag sind die Zahlungen an die Klägerin enthalten. Rechnerisch ergibt dies einen „Überschuß“ von 22.700,41 Euro.

Die Summe aller angemeldeten Rückforderungen inklusive der Rückforderung der Klägerin belaufen sich zum Stand 31.12.2013 auf 305.792,06 Euro. Daraus ergibt sich bereits die rechnerische Überschuldung der Kooperationskasse der Beklagten zu 1.“

Dabei hat sich der Rechtsanwalt wohl auf den folgenden Satz des Kapitalüberlassungsvertrages bezogen.

„Der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger tritt im Rang zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kapitalempfängers zurück, indem die Rückführung des Kapitals nur aus eingezahlten Kapitalüberlassungen aus künftigen Jahresüberschüssen oder aus weiteren, sonstigen Verbindlichkeiten des Kapitalempfängers übersteigenden Vermögen verlangt werden kann.“

Der RA Schumann hat nach meiner Auffassung die Folgen jedoch nicht vollständig erfaßt. Dies ist erkennbar, da er sich nur auf die Rückführung des Kapitals aus eingezahlten Kapitalüberlassungen bezog.

Der RA Schumann führt hier nur das Risiko der Überschuldung der unselbständigen und nicht rechtsfähigen Kooperationskasse an, die in dem Fall nach meiner Meinung aber nur eine Abteilung des Vereins NeuDeutschland ist. Jedoch unterläßt er es, auf das Überschuldungsrisiko des Vereins NeuDeutschland hinzuweisen, welches hier auch maßgeblich ist. Der Träger der Kooperationskasse ist der Kapitalempfänger und das ist der Verein NeuDeutschland. Es kommt somit auch auf das Risiko der rechnerischen Überschuldung der Vereinigung NeuDeutschland an.

Keinesfalls sollen hier Rechte des Kapitalüberlassers beschnitten werden, dem das Recht zur Prüfung des Insolvenzrisikos zusteht und das dieser auch erhalten kann und soll.